

29. III. 1919

45

Die Revisionen der Volkswehr.**Pflichten und Befugnisse der Revisionspatrouillen.**

Die Revisionen in Gewerbebetrieben und in Privathaushaltungen, die Vertreter der Volkswehr in den letzten Wochen vornahmen, haben in der Öffentlichkeit zu vielen Erörterungen und Beschwerden Anlaß gegeben. Niemand wird für die Beleidigung und für die Beunruhigung Mitgefühl haben, von welcher die Besitzer großer, zum Schaden der darbedenden Gesamtheit angesammelten Vorräte infolge dieser Revisionen ergriffen wurden. Die Beunruhigung der Leute, denen „kein Preis zu hoch“ ist, die alles und jedes wegkaufen und die Nachbarschaft ruhig hungern lassen, kann für die Allgemeinheit nur nützlich sein. Andererseits müssen aber die Befugnisse der Revisionspatrouillen genau umgrenzt und auch von den ausführenden Organen eingehalten werden und das Recht auf das eigene Heim und die Sicherheit innerhalb der häuslichen Wände dürfen nicht durch überfallartige, nämlich nicht genügend begründete Revisionen beeinträchtigt werden. Das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes steht, wie erst vorgestern in der niederösterreichischen Landesversammlung hervorgehoben wurde, in Kraft und es muß in Kraft bleiben — daran hat jeder Staatsbürger der Republik das höchste Interesse.

In dieser Hinsicht sind nun die Mitteilungen bemerkenswert, die der Staatssekretär für Heerwesen Dr. Julius Deutsch einem Mitarbeiter des „Neuen Wiener Tagblatt“ über die Regelung der Befugnisse der Volkswehr bei Revisionen machte. Die Befehle zum Eingreifen seien nicht „von oben“ ergangen, die den Kompagnie- und Bataillonkommandanten der Volkswehr beigegebenen Soldatenräte hätten vielmehr so viele Anzeigen aus der Bevölkerung erhalten, daß sie beschließen, unter Zuziehung der Volkzeit einzelne Anzeigen zu überprüfen. Viele Anzeiger, die für die Richtigkeit der Angaben einstanden, erklärten sich bereit, die Patrouillen persönlich zu begleiten, um zu beweisen, daß es sich nicht um Verdächtigungen oder Racheakte handle. Uebergrieffe der Revisionsorgane, die durch die allgemeine Herosität begreiflich seien, wurden bestraft, ebenso Beschwerden in jedem Falle untersucht.

Der Wunsch — jagte Staatssekretär Dr. Deutsch weiter — die Tätigkeit der Volkswehr, die gleich in den ersten Tagen auf einige bemerkenswerte Erfolge hinarbeiten konnte (erinnert sei nur an die Ausdeckung des Magazins in St. Marx), zu regeln, hat nun zu einem Uebereinkommen geführt. Danach entsendet jeder der fünf Kreise der Volkswehr je einen Offizier und eine Mannschafsperson in einen Gehrerausschuß, der gemeinsam mit den Vertretern des Kriegswucheramtes die einlangenden Anzeigen prüft und die Entscheidung trifft, ob ein Einschreiten geboten erscheint. Nur über Auftrag dieser Kommission dürfen also Revisionen vorgenommen werden. Jeder Abteilung, die eine Durchsuchung vorzunehmen hat, wird ein Beamter des Kriegswucheramtes beigegeben, und der Führer hat sich außerdem mit einer Legitimation auszuweisen, die ihn zur Vornahme der Revision berechtigt.

Hier wäre einzufügen, daß der Ausdruck „Requisition“ zu Unrecht gebraucht wird. Eine Abteilung, die versuchen würde, zu „requirieren“, das heißt also, irgendwelche Sachen mitzunehmen, handelt unbedingt gegen Pflicht und Auftrag. Die Volkswehr hat ein großes Interesse daran, daß Individuen, die sich fälschlich als Revisionspatrouillen ausgeben, der verdienten Strafe zugeführt werden. Die im Auftrage der Kommission auftretenden Abteilungen haben nicht zu requirieren, sondern nur zu revidieren und ein Verzeichnis der vorgefundenen Lebensmittel oder verdächtigen Waren anzulegen. Das Kriegswucheraamt entscheidet dann darüber, ob die festgestellten Vorräte zu beschlagnahmen oder freizugeben sind.

Das sind, den Äußerungen des Staatssekretärs zufolge, die Richtlinien, nach denen die Revisionen

der Volkswehr bei der in Rede stehenden Aktion jetzt bereits erfolgt und deren Kenntnis die Bevölkerung vor einer Schädigung durch Betrüger bewahren sollte. Jedenfalls darf sich niemand schon dadurch einschüchtern lassen, daß zwei oder drei Leute in Zivil oder in Uniform erscheinen und mit der Erklärung, sie seien eine „Kommission“, ohne genügende amtliche Ausweispapiere eine Durchsuchung vornehmen wollen.